

Satzung

des Bezirks-Fischerei-Vereins Miesbach-Tegernsee e.V.

gegründet 1891

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Maskuline Substantive oder Pronomen werden geschlechtsneutral verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen; alle sind gleichberechtigt angesprochen.

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Bezirks-Fischerei-Verein Miesbach-Tegernsee e.V.**, nachstehend Verein genannt.

Er wurde am 12. Juli 1891 im Hotel Waitzinger in Miesbach gegründet und am 21. Dezember 1902 beim Königlichen Amtsgericht Miesbach in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach, Gerichtsstand ist Miesbach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung der Fischerei und Fischzucht,
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern,
- c) Schutz und Reinhaltung der Gewässer,
- d) Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- e) fischwaidgerechte Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jungfischer, in der Ausübung der Angelfischerei,
- f) Abhaltung von Veranstaltungen und Vorträgen zur Vertiefung des Wissens der Mitglieder, auch im Bereich des Arten-, Biotop- und Umweltschutzes.
- g) Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach dem mit ihrer Funktion verbundenen Aufwand richtet. Über die Höhe entscheidet die Vorstandsschaft. Auslagen, die einem Vereinsmitglied für vereinsbezogene Tätigkeiten entstehen, sind ihm auf Antrag zu ersetzen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Fischereiverband Oberbayern e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Jugendleiter
- e) den Gewässerwarten, die sich nach den notwendigen Gegebenheiten richten.
- f) dem Arbeitsdienstleiter, der alle ordentlichen und außerordentlichen Arbeitseinsätze organisiert.
- g) dem Schriftführer

§ 6 Vereinsvorsitz

- (1) Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur vertritt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Ausschließlich zu Pachtvertragsabschlüssen ist der Kassier gemeinsam mit den beiden Vorständen nach außen vertretungsberechtigt.
- (2) Beschlüsse gem. §§ 10 Abs. 3, 19 Abs. 3, 20 Abs. 5, 23 Abs. 3, 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1, 2 der Satzung werden durch den ersten Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter, bzw. bei Verhinderung mit dem Kassier oder dem Schriftführer getroffen. Diese Beschlüsse können fernmündlich, im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer Versammlung gefasst werden.
- (3) Im Übrigen ist der erweiterte Vorstand nach § 5 der Satzung zur Geschäftsführung berufen. Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies beantragen, er führt dabei den Vorsitz.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 7 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt die erforderlichen schriftlichen Arbeiten nach Weisung des Ersten Vorsitzenden. Er führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Schriftführer übernimmt die Funktion des Datenschutzbeauftragten gem. § 29 im Verein.

§ 8 Kassenwesen

- (1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Er sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliederbeiträge und für die fristgemäße Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Pachtzahlungen.
- (3) Er ist ausschließlich bei Pachtvertragsabschlüssen gemeinsam nach Außen mit den beiden Vorständen vertretungsberechtigt.

§ 9 Jugendleitung

- (1) Der Jugendleiter sorgt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Ausbildung der Jungfischer in der Jugendgruppe im Sinne des Vereinszweckes.
- (2) Aktionen der Jugendgruppe, wie z. B. Gewässersäuberung, gemeinsames Fischen oder Zeltlager, werden vom Jugendleiter mit dem Ersten Vorsitzenden abgesprochen.
- (3) Der Jugendleiter wird von einem Stellvertreter unterstützt. Der Stellvertreter des Jugendleiters wird vom Vorstand bestellt, er gehört jedoch nicht dem Vorstand an.

§ 10 Gewässeraufsicht

- (1) Die Gewässerwarte beaufsichtigen die Vereinsgewässer. Sie überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Fischereiordnung des Vereins und sorgen für die waidgerechte Befischung der Vereinsgewässer.
- (2) Die Mitglieder haben Anweisungen des Vorstands bei der Befischung Folge zu leisten.
- (3) Die Gewässerwarte schlagen den ordentlichen Fischbesatz der Gewässer vor. Sie sind nach der Entscheidung des Vorstandes gem. § 6 Abs. 2 der Satzung auch für die Bestellung und Abwicklung des Besatzes zuständig.

§ 11 Arbeitsdienste

- (1) Alle Mitglieder haben neben Ihren Beiträgen auch die Verpflichtung Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, der Geldbetrag und auch die Ausnahmen von der Erbringung von Arbeitsleistungen beschließt die Vorstandschaft gem. § 5 der Satzung.
- (2) Jedes Mitglied kann zum Arbeitsdienst durch den Vorstand gem. § 5 oder durch die einzelnen Gewässerwarte eingeladen werden.
- (3) Arbeitsdienste betreffen die Besatzmaßnahmen, Bach- und Uferräumungen, Umweltschutzmaßnahmen, Baumaßnahmen oder sonstige mit der Fischerei verbundene Arbeiten.

§ 12 Kassenprüfung, Gerätewart

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Diese haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

- (2) Etwaige Beanstandungen der Revisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Der Vorstand bestellt einen Gerätewart. Der Gerätewart ist für die Pflege, Wartung und Funktionsfähigkeit der vereinseigenen Geräte verantwortlich. Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand umgehend zu melden.
- (4) Die Revisoren und der Gerätewart nehmen nicht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich hat im ersten Vierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Erste Vorsitzende hat hierzu die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher per Email unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Mitglieder ohne Email-Adresse sind weiterhin per Brief einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene (Email)-Adresse gerichtet ist.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Ersten Vorsitzenden, des Kassenberichts, des Revisionsberichts, des fischereiwirtschaftlichen Berichtes und des Berichtes des Jugendleiters,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestimmung des Wahlausschusses (§ 15),
 - e) Wahl des Vorstandes und der Revisoren, soweit Neuwahlen anstehen,
 - f) Festsetzungen der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - g) Entscheidungen über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu mindestens 10 Tage vorher gem. § 1 unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

§ 14 Abstimmungsverfahren

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Jugendgruppe

§ 15 Neuwahlen - Wahlausschuss

- (1) Bei Neuwahlen des Vorstandes oder eines Vorstandesmitgliedes bestimmt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlausschussvorsitzenden.
- (3) Der Wahlausschussvorsitzende übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Dauer der Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Wahl des Ersten und des Zweiten Vorsitzenden wird in geheimer Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch der Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder auch per Akklamation erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Wahl trifft der Wahlausschuss.
- (3) Für die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ~~der~~ ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so überträgt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss seine Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung findet dann eine Nachwahl der unbesetzten Vorstandsposition statt. Die Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitglieds endet mit der laufenden Wahlperiode.

§ 17 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gem. § 26 BGB zu richten.

§ 18 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- 1. ordentliche Mitglieder,
- 2. Jungmitglieder unter 18 Jahren, diese sind auch Mitglied der Jugendgruppe,
- 3. Ehrenmitgliedern;

§ 19 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Angelfischer nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
- (2) Aufnahmebedingungen sind:
 - a) erfolgreich abgelegte Fischerprüfung
 - b) gültiger staatlicher Fischereischein
 - c) elektronischer Aufnahmeantrag mit einem beigefügten Lichtbild, sofern kein Lichtbild im Fischereischein des Antragstellers vorhanden ist.
- (3) Die Aufnahmebewerber werden auf einer Warteliste erfasst. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand gem. § 6 Abs. 2.
- (4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief – ohne Angabe von Gründen – mitzuteilen.
- (5) Neue Mitglieder, die mit der Vereinssatzung nicht einverstanden sind, haben dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat den sofortigen Ausschluss des Neumitgliedes zur Folge, der bereits entrichtete Aufnahmebeitrag wird ihm nach Abzug der Unkosten erstattet.

§ 20 Jahresbeitrag und Kosten für die Mitglieder

- (1) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag für den Verein, der Verbandsabgabe und der einmaligen Aufnahme- oder Übernahmegebühr.
- (2) Der Gebühren für die Erlaubnisscheine zur Ausübung der Angelfischerei.

- (3) den Sonderzahlungen für nicht geleisteten Arbeitsdienst und/oder für bestellte aber nicht abgeholt Erlaubnisscheine. Die Höchstgrenze für diese Sonderzahlungen wird jeweils auf den dreifachen Grundbeitrag für den Verein zuzüglich der Verbandsabgabe gemäß Ziffer (1) festgelegt.
- (4) evtl. notwendige, vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigende, Sonderzahlungen, und Umlagen oder Strafgebühren für nicht fristgerecht zurückgegebene Erlaubnisscheine. Die Höchstgrenze für diese Sonderzahlungen, Umlagen und die Strafgebühren wird jeweils auf den fünffachen Grundbeitrag für den Verein zuzüglich der Verbandsabgabe gemäß Ziffer (1) festgelegt.
- (5) Der Grundbeitrag für den Verein gem. Abs. 1 wird auf Vorschlag des Vorstands gem. § 6 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr für neue Mitglieder.
- (6) Der Beitrag gem. Abs. 1 sowie die Sonderzahlungen werden per Bankeinzug abgerufen.

§ 21 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei im allgemeinen Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Ehrenmitglieder sind vom allgemeinen Beitrag nach § 20 Abs. 1 und vom Arbeitsdienst befreit.

§ 22 Jugendgruppe

- (1) Der Verein hat eine Jugendgruppe. Zweck der Jugendgruppe ist die Schulung der Jungfischer in der Angelfischerei, im Arten- Biotop- und Umweltschutz sowie die Vorbereitung auf die Übernahme als Vollmitglied.
- (2) Jugendliche können ab Vollendung des zehnten Lebensjahres in die Jugendgruppe aufgenommen werden. Einer der Sorgeberechtigen muss der Aufnahme schriftlich zustimmen. Abweichungen hierzu können durch den Vorstand gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 festgelegt werden.
- (3) Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und bei einer erfolgreich abgelegten Fischerprüfung kann die Übernahme des Jungfischers gegen Gebühr als Mitglied in den Verein erfolgen; § 19 der Satzung gilt sinngemäß.
- (4) Nach Vollendung des 14. Lebensjahres und der erfolgreich abgelegten Fischerprüfung kann die Übernahme des Jugendlichen als Vollmitglied erfolgen, § 19 der Satzung gilt sinngemäß. In diesem Fall muss die schriftliche Zustimmung eines der Sorgeberechtigten vorliegen.
- (5) Die Höhe des Grundbeitrages nach § 20 Abs. 1 für die Mitglieder der Jugendgruppe und die Höhe der Übernahmegebühr nach Abs. 3 werden durch Beschluss des Vorstandes gem. § 6 Abs. 2 festgelegt.

§ 23 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss gem. § 24,
 - d) durch Streichung der Mitgliedschaft.

- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand ausschließlich in Briefform schriftlich oder mittels Email an den 1. und 2. Vorsitzenden mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

§ 24 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss erfolgt:
- a) Wenn einem Mitglied von einem ordentlichen Gericht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren hat.
 - b) Wenn ein Mitglied rechtskräftig wegen Fischwilderei verurteilt wurde.
 - c) Wenn einem Mitglied der staatliche Fischereischein entzogen oder die Ausstellung eines Fischereischeines bestandskräftig verweigert wurde.
 - d) Wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinssatzung, und die Auflagen der Erlaubnisscheine oder die gesetzlichen Fischereibestimmungen verstoßen hat.
 - e) Wenn ein Mitglied in schwerer Weise die Interessen oder das Ansehen des Verein schädigt.
 - f) Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen bis zum 02. März eines Geschäftsjahres nicht nachkommt. Die Mahnung hat mit „Einschreiben - Einwurf“, zu erfolgen.
 - g) Wenn ein Einschreibebrief mit der Zahlungsaufforderung in Rücklauf kommt, muss davon ausgegangen werden, dass das Mitglied an einer weiteren Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Eine zweite Aufforderung ist dann nicht notwendig.
 - h) Wenn ein Mitglied mit den dem Verein vorliegenden Daten unbekannt bleibt.
- (2) Beim Ausschlussverfahren nach § 24 Ziffern f, g und h wird § 25 nicht angewendet, der Ausschluss erfolgt automatisch durch Streichung aus der Mitgliedsliste.

§ 25 Ausschlussverfahren

- (1) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss der Ausschlussgrund mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden. Das Mitglied ist zugleich aufzufordern, schriftlich zu den Beschuldigungen Stellung zu nehmen und dem Vorstand mitzuteilen, ob er sich in der Vorstandssitzung rechtfertigen möchte (rechtliches Gehör).
- (3) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Einschreiben Einwurf zuzustellen.
- (4) Mit Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss ruhen sofort die Rechte des Mitgliedes bis zur Entscheidung über einen eventuellen Einspruch.
- (5) Der Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand schriftlich erfolgen.
- (6) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- (7) Nach erfolgtem Ausschluss hat der Betroffene jegliches Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 26 Weiterbildung

- (1) Der Verein kann im Rahmen von Vereinsinteressen zwanglose Zusammenkünfte abhalten.
- (2) Die Weiterbildung der Mitglieder soll durch Vorträge oder Vorführung von Filmen und Lichtbildern verstärkt werden.
- (3) Durch diese Weiterbildungsmaßnahmen soll das Bewusstsein der Mitglieder für die Belange der Fischerei, Umwelt und Natur und für die Zusammengehörigkeit im Verein gestärkt werden.

4) Der Verein kann Weiterbildungen der Mitglieder fördern. Dies geht bis zur vollständigen Kostenübernahme des anfallenden Aufwands. Dies entscheidet der Vorstand gem. § 6 Abs. 2.

§ 27 Fischereiordnung

- (1) Der Vorstand erlässt eine Fischereiordnung, die durch die Erlaubniskarteninhaber bei der Befischung der Vereinsgewässer einzuhalten ist.
- (2) Die Fischereiordnung wird durch den Vorstand gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 im Einvernehmen mit den Gewässerwarten festgelegt.

§ 28 Befischung der Vereinsgewässer

- (1) Über Art und Umfang der Befischung der Vereinsgewässer beschließt der Vorstand gem. § 5 mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Der Vorstand hat dabei darauf zu achten, dass
 - a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gewährleistet ist und dass die Auflagen der Gewässerverpächter erfüllt werden,
 - b) Anträge der Mitglieder zur Befischung gewissenhaft geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt werden, wenn dies der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und den Auflagen der Verpächter nicht entgegensteht.
- (2) Der Vorstand gem. § 6 Abs. 2 ist berechtigt, bei nicht zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Fischereiordnung sowie des Fischereigesetztes Verwarnungen auszusprechen und
 - a. die Fischereierlaubnis, eine oder mehrere, zu entziehen,
 - b. die Ausgabe einer Fischereierlaubnis für ein oder mehrere Jahre zu verweigern.
- (3) Für die Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 gelten zusätzlich die Bestimmungen über das Ausschlussverfahren, § 24 und 25, entsprechend.

§ 29 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus Mitgliedschaften in Dachorganisationen wie dem Fischereiverband Oberbayern e.V. und Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) insbesondere folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, E-Mailadresse Geburtsdatum, Telefonnummer, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung im Verein zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds bzw. der Person aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden. Voraussetzung ist der Nachweis eines berechtigten Interesses und die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden,
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (5) Die digitale Verarbeitung und Speicherung der Mitgliederdaten erfolgt durch den Verein oder durch von ihm beauftragte Drittanbieter (z. B. Online-Portale oder Cloud-Dienste), die zur Mitgliederverwaltung, Buchhaltung oder sonstigen administrativen Zwecken eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn:
 - a. dies für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich ist,
 - b. eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht,

- c. die Mitglieder der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt haben.

§ 30 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Die Auflösung erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Zu dieser Mitgliederversammlung muss nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 eingeladen werden.
- (4) Nach Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an den „Fischereiverband Oberbayern e.V.“, vgl. § 3.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 1. März 2025 in der Mitgliederversammlung in Miesbach den anwesenden 111 stimmberechtigten Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.
- (2) Die Satzungsänderung wird dem Amtsgericht München zur Eintragung angemeldet, sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2025 und in der Mitgliederversammlung vom 13.11.2025 geändert.

Bad Wiessee, den 13. November 2025

Thomas Mattner
1. Vorsitzender
Bezirksfischereiverein Miesbach-Tegernsee e.V.